
Förderrichtlinie der Stadt Bad Oeynhausen zum Programm ProKlima für private Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung 2024

Inhalt

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Vorbemerkung | 2 |
| 2. | Förderhöhe..... | 2 |
| 3. | Antragsverfahren | 2 |
| 4. | Ansprechpartner/innen | 3 |
| 5. | Die Förderbausteine | 3 |
| 5.1. | Heizen mit erneuerbaren Energien | 3 |
| 5.2. | Energetische Sanierungen | 4 |
| 5.3. | Förderung klimafreundlicher Mobilität | 5 |
| 5.3.1. | Förderung von Lastenrädern | 5 |
| 5.3.2. | Förderung von Car-Sharing | 5 |
| 5.4. | Förderung von Regenwasseranlagen..... | 6 |
| 5.5. | Klimaschutz in Vereinen | 8 |
| 5.5.1. | Förderung von nicht-investiven Klimaschutzaktionen von Vereinen | 8 |
| 5.5.2. | Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen in Vereinen | 8 |
| 6. | Die Kombination mit weiteren Fördermitteln | 8 |
| 7. | Bedingungen des Programms..... | 10 |
| 8. | Zweckbindung | 11 |
| 9. | Weitere besondere Hinweise und Bedingungen | 11 |
| 10. | Inkrafttreten..... | 11 |

1. Vorbemerkung

Mit diesem Förderprogramm möchte die Stadt Bad Oeynhausen das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel fördern. Dies ist in sehr unterschiedlichen Bereichen möglich. Dazu zählen energetische Sanierungen von Gebäuden, klimafreundliches Heizen, klimafreundliche Mobilität, nachhaltiges Handeln und Maßnahmen für ein klimaangepasstes Bad Oeynhausen.

Da die Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene sich ändern können und dies auch Auswirkungen auf dieses kommunale Programm haben kann, sind ggf. Änderungen an einzelnen Förderbausteinen erforderlich. Antragstellerinnen und Antragsteller sollten sich daher vergewissern, ob ihnen die aktuelle Fassung des Programms ProKlima Bad Oeynhausen vorliegt.

Wichtiger Hinweis: Alle Bedingungen der jeweiligen Förderbausteine sind zu beachten. Voraussetzung für eine Förderung sind auch die grundsätzlichen Bedingungen (siehe Punkt 7).

2. Förderhöhe

Die Förderhöhe hängt von den jeweiligen Maßnahmen ab und wird bei den einzelnen Förderbausteinen näher erläutert.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Auszahlung können nur nach Abschluss einer Maßnahme zusammen mit den dafür erforderlichen Unterlagen (siehe dazu die jeweiligen Förderbausteine) gestellt werden. Die Maßnahme muss in 2024 abgeschlossen sein. Dies ist mit dem Rechnungsdatum auf der Schlussrechnung nachzuweisen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben dabei auch die Bedingungen der jeweiligen Förderbausteine zu beachten. Zu beachten ist, dass nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Anträge positiv beschieden werden können. Nur Anträge, die bis zum 31.12.2024 bei der Koordinierungsstelle Klimaschutz eingereicht werden, können noch geprüft und beschieden werden. Darüber hinaus eingehende Anträge werden nicht mehr angenommen.

Für Anträge ist das vorgesehene Antragsformular zu nutzen. Dieses wird unter www.klimaengagiert.de bereitgestellt. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

4. Ansprechpartner/innen

Stadt Bad Oeynhausen
Koordinierungsstelle Klimaschutz
Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 14-2140
klimaschutz@badoeynhausen.de
www.klimaengagiert.de

telefonische Sprechzeiten
Di. & Mi. 09:00-12:30 Uhr
Do. 14:00-15:30 Uhr

5. Die Förderbausteine

- 5.1. Heizen mit erneuerbaren Energien
- 5.2. Energetische Sanierungen
- 5.3. Klimafreundliche Mobilität
- 5.4. Regenwasseranlagen
- 5.5. Klimaschutz durch Vereine

5.1. Heizen mit erneuerbaren Energien

Im Folgenden wird auf die technischen Anforderungen im Bundesprogramm für effiziente Gebäude (BEG) (Informationen unter der Internetadresse www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsforderung) verwiesen. Diese technischen Anforderungen sind auch eine Voraussetzung für das Förderprogramm der Stadt Bad Oeynhausen, das einen zusätzlichen Zuschuss zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) bietet.

A Heizung

Förderfähig sind neue Heizungsanlagen, die für vermietete Wohneinheiten zum Einsatz kommen. Aus Vereinfachungsgründen werden selbst genutzte Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern nicht ausgeschlossen. Dabei gelten i.d.R. die Förderbedingungen des Bundesprogramms für effiziente Gebäude.

Konkret förderfähig sind:

- **Biomasseanlagen** (Pelletheizungen, Scheitholzvergaserkessel, Hackschnitzelkessel), die allein oder in Verbindung mit einer Solarthermieanlage der Beheizung eines Gebäudes dienen. Bitte beachten Sie die Anforderungen des Bundesprogramms. Gefördert werden die Anlagen und die handwerkliche Leistung zur Installation inkl. evtl. erforderlicher begleitender Arbeiten.
- **Wärmepumpen**. Bitte beachten Sie die Anforderungen des Bundesprogramms. Zusätzlich hat der/die Energieberater/in zu bestätigen, dass der Einsatz im vorgesehenen Gebäude angemessen und sinnvoll ist. Gefördert werden die Anlagen und die handwerkliche Leistung zur Installation inkl. evtl. erforderlicher begleitender Arbeiten.

- Zudem wird auch der **Anschluss an ein Wärmenetz oder Gebäudenetz** gefördert, sofern die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes eingehalten werden.
- **Solarthermische Anlagen.** Hier gelten ebenfalls die Regelungen der BEG. Empfohlen wird eine Mindestkollektorfläche bei verglasten Flachkollektoren von mindestens 9 m², bei Röhrenkollektoren von 7 m². Gefördert werden die Kollektoren, der Speicher und die handwerkliche Leistung zur Installation inkl. evtl. erforderlicher begleitender Arbeiten. Nicht gefördert werden Kollektoren, die allein der Beheizung eines Schwimmbades dienen. Unverglaste Kollektoren werden nicht gefördert.
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes

Nähere sonstige Bedingungen unter www.kfw.de. Hier findet sich auch eine Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen sowie von Biomasseanlagen.

Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent der Maßnahmenkosten, maximal 1500 Euro bei vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern und 500 Euro je vermietete Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern.

Gefördert werden nur Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurück liegt.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en
- Fachunternehmererklärung des ausführenden Gewerkes
- Nachweis über Energieberatung

5.2. Energetische Sanierungen

Förderfähig sind Maßnahmen, die den Energieverbrauch des Gebäudes reduzieren. Dabei gelten hier die Förderbedingungen des Bundesprogramms für effiziente Gebäude, das bei direkten Zuschüssen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA – www.bafa.de) und bei Förderkrediten mit Tilgungszuschuss sowie Effizienzhäusern über die KfW Bank (www.kfw.de) verwaltet wird.

Konkret gefördert werden:

- Maßnahmen, die insgesamt zu einem „Effizienzhaus-Standard 55“ oder besser führen,
- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken,
- Erneuerung von Außentüren und Fenstern.

Die Bedingungen des Bundesprogramms für effiziente Gebäude sind jeweils einzuhalten.

Die Förderhöhe beträgt 20 Prozent der Maßnahmenkosten, maximal 1500 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und 500 Euro je Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern. Bei Gebäuden, die eine gewerbliche und Wohneinheiten umfassen, sind die Wohnungen förderfähig.

Gefördert werden nur Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige mindestens 5 Jahre zurück liegt.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en
- Fachunternehmererklärung bzw. Bestätigung eines Energieberaters über die Einhaltung der Anforderungen der BEG
- Nachweis über Energieberatung

5.3. Förderung klimafreundlicher Mobilität

5.3.1. Förderung von Lastenrädern

Bezuschusst wird der Kauf neuer Lastenräder, die allein mit Muskelkraft oder mit Unterstützung durch einen Elektromotor betrieben werden. Die Zuladung muss bei mindestens 70 Kilogramm liegen bzw. das zulässige Gesamtgewicht muss mindestens 170 Kilogramm betragen; der Antragsteller muss dem Antrag einen Nachweis beifügen. Je Familie, Verein, Kirchengemeinde oder Unternehmen kann nur ein Lastenrad gefördert werden.

Auch die Förderung eines über den Arbeitgeber angeschafften Lastenrades ist grundsätzlich möglich, wenn das Lastenrad anschließend an den Leasingzeitraum vom/von der Arbeitnehmer/in übernommen wird.

Der Zuschuss beträgt 500 Euro je Lastenrad, maximal 30 Prozent der Kaufsumme.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en
- Ggf. Vertrag mit dem Arbeitgeber, der die Übernahme des Lastenrades bestätigt
- Technisches Datenblatt des Lastenrades

5.3.2. Förderung von Car-Sharing

Bezuschusst wird die Teilnahme an Car-Sharing-Systemen bis zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres. Eine erneute Antragstellung zum neuen Jahr ist dabei grundsätzlich möglich.

Die Förderung beträgt 30 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal 500 Euro je Kalenderjahr und Familie oder Unternehmen.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige Rechnung/en bzw. Vertragsunterlagen

5.4. Förderung von Regenwasseranlagen

Wasser ist eine kostbare Ressource. Dies gilt in unserer Region gerade mit Blick auf das sich wandelnde Klima. Regenwassernutzungsanlagen sind ein Beitrag, um Wasser zu sparen und die Abwasserkanäle zu entlasten. Daher fördert die Stadt Bad Oeynhausen den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ab einer Größe von 3 Kubikmetern, die für die Gartenbewässerung und/oder Toilettenspülungen sowie für Waschmaschinen zum Einsatz kommen. Die direkte Förderung ergänzt die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen gewährte Verringerung von Abwassergebühren beim Einsatz von Regenwasseranlagen.

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss von 0,30 Euro je Liter Speichervolumen bei einer Mindestgröße von 3000 Litern. Die maximale Förderung je Gebäude und je Flurstück liegt bei 1000 Euro. Zusätzlich wird ein Bonus von jeweils 750 Euro gewährt, wenn die Regenwasseranlage auch die Toiletten mit Wasser versorgt und/oder das Regenwasser für die Waschmaschine genutzt wird. Die Förderung wird auf maximal 60 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten begrenzt.

Wenn Regenwasser eingesetzt werden soll, sind ein paar Sicherheitsanforderungen zu beachten:

- Regenwasser entspricht nicht den Hygieneanforderungen von Trinkwasser. So sollten Wasserhähne etwa für die Gartenbewässerung, aus denen Regenwasser fließt, besonders gekennzeichnet und mit Kindersicherungen ausgestattet sein.
- Regenwasser darf nie mit Trinkwasser in Berührung kommen. Es muss ein vom Trinkwasser getrenntes und gekennzeichnetes Leitungsnetz für das Regenwasser geben.
- Bei Regenwasseranlagen, die eine Versorgung von Toiletten und Waschmaschinen sicherstellen, auch wenn mal nicht genügend Regenwasser vorhanden ist, ist darauf zu achten, dass die Nachspeisung gemäß DIN EN 1717 über einen freien Auslauf erfolgt.

Weitere Anforderungen:

- Abgesehen von der Trinkwassernachspeisung dürfen keine weiteren Wasserquellen, zum Beispiel Grundwasser, in den Regenwasseranlagen genutzt werden. Zulässig ist nur die Nutzung von Regenwasser.
- Die Sammelbehälter für Regenwasser sind nur in geschlossener Bauweise zulässig.
- Es darf – bis auf eventuell nicht vermeidbare Kleinstanteile – kein PVC in Regenwasseranlagen verwendet werden.
- Am Sammeltank ist eine Überlaufleitung mit Anschluss an die Kanalisation zu installieren. Alternativ kann eine Versickerung von Überlaufwasser – zum Beispiel über Rigolen – erfolgen. Dies erfordert die Zustimmung der Stadtwerke.
- Es ist ein geeichter Wasserzähler zu installieren, um das in das Hausnetz eingespeiste Regenwasser zu messen. Für das in den Toiletten und in der Waschmaschine genutzte Regenwasser sind Abwassergebühren zu entrichten. Um ggf. für die Gartenbewässerung genutztes Wasser davon abziehen zu können, kann ein zweiter geeichter Wasserzähler installiert werden.

Damit die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung notwendigen Bedingungen eingehalten werden, ist für die Installation einer Regenwasseranlage eine Fachfirma zu beauftragen. Dies betrifft vor allem die Installation von Anschlüssen und die letztliche Abnahme der Anlage. Eigenarbeit ist in diesem Rahmen zulässig. Je Quadratmeter Fläche, von der in die Regenwasseranlage entwässert wird, ist ein Speichervolumen von mindestens 30 Liter vorzusehen. Die geplante Nutzung einer Regenwasseranlage ist bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen anzumelden und mit ihr abzustimmen. Die Stadtwerke werden der Nutzung im Regelfall zustimmen. Sofern gewichtige Gründe im Einzelfall gegen die Nutzung einer Regenwasseranlage sprechen, kann auch keine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen erfolgen.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en durch eine/n Installateur/in des Sanitärhandwerks
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en über die Baukosten
- Bescheinigung über die Ausführung entsprechend der DIN EN 1717 ggf. in Verbindung mit DIN 1989-1 und DIN EN 16941-1
- Zustimmung der Stadtwerke
- Nachweis (z.B. Planunterlagen) über die Größe des Daches

5.5. Klimaschutz in Vereinen

5.5.1. Förderung von nicht-investiven Klimaschutzaktionen von Vereinen

Bezuschusst werden Aktivitäten von gemeinnützigen Vereinen, die das Bewusstsein für den Klimaschutz fördern. Die Förderung beträgt 90 Prozent der nachgewiesenen Kosten und liegt bei maximal 2000 Euro je Verein und Jahr. Die Aktionen müssen in Bad Oeynhausen stattfinden. Es ist nicht förderschädlich, wenn sie auch von Menschen, Unternehmen oder Institutionen außerhalb Bad Oeynhausens wahrgenommen werden können.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en
- Beschreibung der Aktion inkl. Kostenübersicht
- Öffentliche Berichterstattung (mindestens im Verein) über abgeschlossene Aktivität und Erhalt der Fördermittel

Sollte es nicht eindeutig sein, dass die Aktion förderfähig ist, wird sie dem Umweltausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

5.5.2. Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen in Vereinen

Bezuschusst werden Maßnahmen, die zu einer nachweislichen Reduktion des Energieverbrauchs von gemeinnützigen Vereinen führen. Dies ist möglich in den von Vereinen genutzten Gebäuden oder auf Flächen des Gebäudes (zum Beispiel Außenbeleuchtung) sowie im Mobilitätssektor.

Der Zuschuss beträgt 60 Prozent, maximal 6000 Euro.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Aussagekräftige (End-)Rechnung/en
- Bescheinigung einer/eines Energiegutachters/Energiegutachterin über den Klimaschutznutzen (z.B. in Einsparung in kWh, Liter o.ä.)
- Öffentliche Berichterstattung (mindestens im Verein) über abgeschlossene Maßnahme und Erhalt der Fördermittel

6. Die Kombination mit weiteren Fördermitteln

Die Kombination mit anderen Fördermitteln, speziell vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen, wird ausdrücklich empfohlen. Vor allem vom Bund gibt es aus Gründen des Klimaschutzes sehr attraktive Förderprogramme.

Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung sowie Einzelmaßnahmen bei der Gebäudesanierung werden vor allem über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) gefördert.

Kredite plus Tilgungszuschuss für Maßnahmen zur energetischen Modernisierung (Dämmung, neue Fenster, Sanierung zum Effizienzhaus etc.) gibt es bei der bundeseigenen KfW Bank (www.kfw.de).

Teilweise lässt sich die Bundesförderung auch mit dem Förderprogramm des Landes NRW progres.nrw kombinieren. Nähere Informationen dazu gibt es unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de.

Der Kreis Minden-Lübbecke fördert in der Richtlinie „Klimaresilienz und Biodiversität“ Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen und Entsiegelungen. Nähere Informationen unter: www.minden-luebbecke.de/Klimaschutz/.

Eine Kombination mit Förderprogrammen vom Kreis Minden-Lübbecke ist nicht zulässig. Antragsteller müssen sich für ein Förderprogramm (Kreis oder Kommune) entscheiden. Die Stadt Bad Oeynhausen behält sich vor, zu überprüfen, ob die bei der Stadt beantragten Maßnahme auch beim Kreis beantragt wurde, um eine Doppelförderung zu verhindern. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung können aus dem Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unter www.klimaengagiert.de entnommen werden.

Die Förderung der Stadt Bad Oeynhausen kann nicht mit einer Förderung durch eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c des Einkommensteuergesetzes) kombiniert werden, da dies durch das Gesetz ausgeschlossen wird.

Bundes- und Landesfördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kumulation aller Fördermittel darf 100 Prozent der Maßnahmenkosten nicht überschreiten. Sofern Bundes- oder Landesregelungen andere Förderobergrenzen vorsehen, sind diese zu beachten. Dies gilt zum Beispiel für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG); hier liegt die Grenze für die Kumulation bei 60 Prozent. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Bad Oeynhausen zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Förderprogramms ProKlima 2024.

7. Bedingungen des Programms

Für das Programm gelten folgende Grundbedingungen:

- Das Programm beschränkt sich auf Maßnahmen in Bad Oeynhausen.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die ab dem 1. Januar 2024 laut Auftrags- und Rechnungsdatum realisiert wurden.
- Förderanträge können für das Jahr 2024 vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden. Dabei sind die von der Stadt ab dem 1. Juli zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die aktuellen Informationen zum Förderprogramm sind unter www.klimaengagiert.de zu finden.
- Das Antragsverfahren ist einstufig, d.h. es erfolgt keine Reservierung von Fördermitteln. Nach Umsetzung der Maßnahme, wird ein Antrag auf Auszahlung gestellt. Dies ist durch eine Schlussrechnung glaubhaft zu machen.
- Die Förderung wird gewährt, so lange die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Förderung werden entsprechend ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- Innerhalb von drei Jahren kann für einen Förderbaustein je Gebäude bzw. Wohnung oder Haushalt nur ein Antrag gestellt werden, wenn der maximale Förderbetrag je Baustein bereits ausgeschöpft wurde.
- Die baulichen Maßnahmen sind durch Handwerker/innen zu realisieren, die dies per Rechnungsstellung nachweisen. Nur neue Bauelemente werden gefördert. Eigenarbeit ist bei Begleitung durch und Abnahme durch eine/n Fachhandwerker/in zulässig.
- Sofern ein Unternehmen das Programm in Anspruch nimmt, sind die europäischen und deutschen Beihilferegeln zu beachten. Unternehmen haben nachvollziehbar zu begründen, warum eine Förderung durch die Stadt Bad Oeynhausen mit diesen Regeln vereinbar ist.
- Die Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme und dessen Nachweise entsprechend den Ausführungen zu den jeweiligen Förderbereichen und den Antragsformularen ausgezahlt. Dazu gehört auch ein Nachweis über die Zahlung der in den Rechnungen ausgewiesenen Summen.
- Die geförderten Maßnahmen können durch eine/n Vertreter/in der Stadt Bad Oeynhausen in Augenschein genommen werden. Der/Die Fördernehmer/in willigt ein, dass die Stadt Bad Oeynhausen auf die Maßnahme in geeigneter Weise hinweisen kann.
- Für die Förderbausteine 5.1. und 5.2. ist eine Energieberatung verpflichtend. So wird gewährleistet, dass die tatsächlich für ein Gebäude sinnvollen Maßnahmen realisiert werden und Maßnahmen, die sogar schädlich für das Gebäude sein könnten, vermieden werden.

Es steht Antragstellerinnen und Antragstellern frei, welche Art von Energieberatung sie in Anspruch nehmen möchten. Allerdings müssen diese Beratungen qualifiziert und unabhängig sein. Nicht akzeptiert werden Beratungen von liefernden Unternehmen und Handwerker/innen, die die Maßnahme ausführen. Die Energieberatungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Eine umfassende Energieberatung ist über die „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (BAFA) förderfähig. Außerdem bietet die Verbraucherzentrale Energieberatungen an.

8. Zweckbindung

Fördergelder aus diesem Programm dürfen im Falle einer baulichen Maßnahme nur für das im Antrag angegebene Gebäude verwendet werden. Dies betrifft die Förderbausteine 5.1., 5.2., 5.4. und 5.5.2. Die Maßnahmen sind für mindestens fünf Jahre in Betrieb zu halten. Sollten Maßnahmen vorher deinstalliert werden, ist der/die Fördernehmer/in verpflichtet, je Jahr der vorzeitigen Aufgabe 20 Prozent der Fördersumme zurückzuerstatten. Diese Bindung gilt auch bei Verkauf eines Gebäudes bzw. einer Wohnung und ist entsprechend in den Kaufvertrag aufzunehmen. Sollte die Zweckbindung vorzeitig aufgegeben werden, erfolgt eine Rückforderung mittels Rückforderungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Bei anderen Maßnahmen gilt ebenfalls eine Haltefrist durch den/die Antragsteller/in. Diese liegt bei drei Jahren, sofern sich aus den Bedingungen bei den einzelnen Bausteinen nichts anderes ergibt. Auch hier hat eine anteilige Rückzahlung entsprechend den Haltefristen zu erfolgen.

Ausgenommen von einer Haltefrist sind die Förderbausteine 5.3.2. und 5.5.1..

9. Weitere besondere Hinweise und Bedingungen

Eigentümergeinschaften: Diese können in den Förderbausteinen 5.1., 5.2. und 5.4. gemeinsam einen Antrag stellen. Will nur ein Mitglied einer Eigentümergeinschaft oder ein Teil von ihnen eine Förderung für Maßnahmen im Rahmen dieses Programms oder eine Energieberatung in Anspruch nehmen, so ist auch das möglich, sofern Maßnahmen auf eine oder mehrere Wohnungen eingrenzbar sind.

Förderung von Unternehmen: Für Unternehmen stehen nur die Förderbausteine 5.3. und 5.4. zur Verfügung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juli 2024 in Kraft.